

Satzung
zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen
an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen,
die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig
zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden

Auf der Grundlage des § 98 Abs. 1 Satz 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 und 2 der Thüringer Kommunalordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. 2003 S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11.06.2020 (GVBl. 2020 S. 277, 278), des § 14 Abs. 4 Thüringer Gesetz über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (ThürBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2008 (GVBl. 2008 S. 22), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.06.2018 (GVBl. 2018 S. 317) und des § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 26.10.2019 (GVBl. 2019 S. 457), zuletzt geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der ThürFwEntschVO vom 13.10.2020 (GVBl. 2020 S. 543), hat der Kreistag des Wartburgkreises in seiner Sitzung vom 01.12.2020 folgende Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, beschlossen:

§ 1
Grundsatz

- (1) Der Wartburgkreis gewährt den Ehrenbeamten und Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, eine Aufwandsentschädigung. Hierzu zählen der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors, die Kreisbrandmeister, die Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges sowie deren Stellvertreter, die Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges, die Kreisgerätewarte, die Kreisjugendfeuerwehrwarte und deren Stellvertreter sowie die Kreisausbilder und Fachberater.
- (2) Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2
Höhe der Aufwandsentschädigung

- (1) Der Stellvertreter des Kreisbrandinspektors gemäß § 16 Abs. 1 Satz 2 ThürBKG, der gleichzeitig als Kreisbrandmeister bestellt ist, erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 375,00 Euro und einen Zuschlag von 4,00 Euro für jede im Kreisgebiet aufgestellte Gemeindefeuerwehr.¹
- (2) Kreisbrandmeister erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 275,00 Euro und einen Zuschlag von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Gemeindefeuerwehr.²
- (3) Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 80,00 Euro.³

- (4) Stellvertretende Zugführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.³
- (5) Gruppenführer der Katastrophenschutzzüge und des Gefahrgutzuges erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 40,00 Euro.³
- (6) Kreisgerätewarte erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro.⁴
- (7) Die Kreisjugendfeuerwehrwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 150,00 Euro und einen Zuschlag von 4,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.⁵
- (8) Die Stellvertreter der Kreisjugendfeuerwarte der Altkreise Bad Salzungen und Eisenach erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 75,00 Euro und einen Zuschlag von 2,00 Euro für jede im Zuständigkeitsbereich aufgestellte Jugendfeuerwehr einer Gemeinde.⁵
- (9) Kreisausbilder erhalten je Unterrichtsstunde eine Entschädigung von 17,00 Euro.⁶
- (10) Fachberater der Landkreise erhalten je volle Zeitstunde eine Aufwandsentschädigung von 17,00 Euro.⁷

§ 3 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 4 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.12.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zur Gewährung von Aufwandsentschädigungen an die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Zuständigkeitsbereich des Wartburgkreises ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden vom 09.10.1995, zuletzt geändert durch die 3. Änderungssatzung vom 28.02.2019, außer Kraft.

Bad Salzungen, den 14.12.2020

DS

gez. Krebs
Landrat

Anmerkungen

¹ Grundbetrag gem. Nr. 1.2 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 375,00 Euro, höchstens 675,00 Euro

² Grundbetrag gem. Nr. 1.3 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 225,00 Euro, höchstens 450,00 Euro

³ Grundbetrag gem. Nr. 1.4 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro

⁴ Grundbetrag gem. Nr. 3.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 40,00 Euro, höchstens 150,00 Euro

⁵ Grundbetrag gem. Nr. 4.1 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 75,00 Euro, höchstens 200,00 Euro

⁶ Grundbetrag gem. Nr. 4.3 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 17,00 Euro je Unterrichtsstunde

⁷ Grundbetrag gem. Nr. 4.4 der Anlage zu § 6 Abs. 1 Satz 1 der ThürFwEntschVO mindestens 17,00 Euro je volle Zeitstunde